

1970	Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1970	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 70	Freibord-Verordnung Bundesgesetzbl. III 9512-1	161

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	171
---------------------------------------	-----

Freibord-Verordnung

Vom 22. Januar 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt

1. für alle Schiffe, auf die das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 (Gesetz vom 20. Februar 1969 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 — Bundesgesetzbl. II S. 249) Anwendung findet,
2. für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen und nicht dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 unterliegen.

§ 2

(1) Die Durchführung des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 und dieser Verordnung obliegt nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt der See-Berufsgenossenschaft und dem Germanischen Lloyd. Die See-Berufsgenossenschaft stellt nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ein Internatio-

nales Freibord-Zeugnis (1966), ein Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis und ein Freibord-Zeugnis für die nationale Fahrt aus. Sie kann ein von ihr nach Satz 2 ausgestelltes Zeugnis eines Schiffes einziehen, das überladen ist oder erhebliche Mängel an Luken oder Verschlüssen oder sonstige grundsätzliche Mängel an Bau- und Einrichtungsteilen aufweist, deren einwandfreier Zustand Voraussetzung für die Erteilung des Freibords war. Der Germanische Lloyd führt im Auftrag der See-Berufsgenossenschaft die Schiffsbesichtigung zur Festlegung des Freibords, die Berechnung und das Anmarken des Freibords sowie im Bedarfsfall die Wiederholungsbesichtigungen durch.

(2) Stellt die zuständige Schifffahrtspolizeibehörde fest, daß ein Seeschiff kein gültiges Freibordzeugnis oder Freibord-Ausnahmezeugnis im Sinne der Artikel 16 bis 20 des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 an Bord hat oder daß es überladen ist, so hat sie unbeschadet der Befugnisse der See-Berufsgenossenschaft nach Absatz 1 das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verhindern.

(3) Zuständige Schifffahrtspolizeibehörden sind

1. in den Häfen die von den jeweils zuständigen Stellen (Bund, Länder oder Gemeinden) bestimmten Behörden,
2. auf den Bundeswasserstraßen die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Schifffahrtspolizeibehörden; diese bedienen sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausführung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der darüber erlassenen Gesetze der

Länder (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt).

§ 3

Erteilt die See-Berufsgenossenschaft einem Schiff, das dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 unterliegt, einen Freibord, so sind als Kennzeichen im Sinne der Regel 7 der Anlage I des Übereinkommens auf der linken Seite des Freibordringes oberhalb des waagerechten Striches die Buchstaben „SB“ und auf der rechten Seite des Freibordringes oberhalb des waagerechten Striches die Buchstaben „GL“ anzubringen.

§ 4

(1) Frachtschiffe im Sinne des § 1 Nr. 2 erhalten eine Freibordmarke durch die See-Berufsgenossenschaft nach Festsetzung des Mindestfreibords. Die Freibordmarke dieser Schiffe besteht aus dem Decksstrich und einem senkrechten Strich, von dem die Freiborde für Sommer und Winter sowie der Frischwasserfreibord abgesetzt werden. Diese Freibordmarke ist mittschiffs an beiden Schiffsseiten anzubringen.

(2) Fahrgastschiffe im Sinne des § 1 Nr. 2 erhalten die Freibordmarke durch die See-Berufsgenossenschaft auf Grund der Leckrechnung in entsprechender Anwendung des Kapitels II des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Gesetz vom 6. Mai 1965 zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 465).

(3) Schiffe im Sinne der Absätze 1 und 2 erhalten ein Freibord-Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

§ 5

Ein Schiff, auf das diese Verordnung Anwendung findet, darf nur dann zu einer Reise auslaufen, wenn es eine Freibordmarke sowie ein Freibord-Zeugnis nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 erhalten hat.

§ 6

Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 über die Erfordernisse für Schiffe nach Reparaturen, Änderungen oder Umbauten findet auf die in § 1 Nr. 2 genannten Schiffe entsprechende Anwendung.

§ 7

Nach einer Besichtigung des Schiffes dürfen an der Bauausführung, der Maschinenanlage, der Ausrüstung, der allgemeinen Anordnung, den Werkstoffen und den Materialstärken, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 8

(1) Kein Schiff darf tiefer als bis zur vorgeschriebenen Lademarke beladen werden. Falls bei einer Beladung bis zur Lademarke die Stabilität des

Schiffes nicht gesichert wäre, darf es nur soweit beladen werden, daß für die bevorstehende Reise eine hinreichende Stabilität gewährleistet ist.

(2) Leergehende und unzureichend beladene Schiffe sind mit dem erforderlichen Ballast zu versehen.

(3) Deckslast darf nicht mehr genommen werden, als mit der Stabilität des Schiffes vereinbar ist. Die Höhe der Deckslast ist so zu bemessen, daß das Schiff auch während der Reise keine erhebliche Schlagseite infolge ungenügender Stabilität erhält. Dabei ist die Gewichtszunahme der Deckslast zu berücksichtigen, die durch Aufsaugen von Wasser oder Vereisung hervorgerufen werden kann.

§ 9

Die Ladeluken sind vor Antritt der Reise wetterdicht zu verschließen. Während der Fahrt sind die Ladeluken verschlossen zu halten; sie dürfen bei ruhigem Wetter vorübergehend geöffnet werden, wenn Arbeiten unter Deck oder die Art der Ladung das Öffnen der Luken notwendig machen.

§ 10

Vorhandene Schiffe im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 und des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 müssen, soweit sie die Erfordernisse der in Anlage I enthaltenen Regeln oder eines Teiles derselben nicht voll erfüllen, den entsprechenden geringeren Erfordernissen für neue Schiffe in der Auslandsfahrt nach Anhang I der Verordnung über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 25. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 278) genügen.

§ 11

Schiffe, die dieser Verordnung unterliegen, müssen sich nach den Regeln richten, die in der Anlage II des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 für Zonen und jahreszeitliche Gebiete festgelegt sind.

§ 12

Der Kapitän, der Eigentümer oder der Besitzer des Schiffes sind für die Befolgung der Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 und dieser Verordnung verantwortlich. Sie haben über die im § 8 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bezeichneten Pflichten hinaus die Anmarkung des Freibords zu gestatten.

§ 13

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer als Kapitän, Eigentümer oder Besitzer eines Schiffes vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des

1. § 5 über die Freibordmarke und Erteilung eines Freibord-Zeugnisses als Voraussetzungen für das Auslaufen eines Schiffes,

2. Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 oder des § 6 dieser Verordnung über die Erfordernisse für Schiffe nach Reparaturen, Änderungen oder Umbauten,
3. § 7 über die Nichtvornahme von Änderungen nach Besichtigung eines Schiffes,
4. § 8 über die Sicherung der Stabilität des Schiffes,
5. § 9 über das Verschließen der Ladeluken,
6. § 10 über die Erfordernisse für vorhandene Schiffe,
7. § 11 über die Regeln für Zonen und jahreszeitliche Gebiete oder
8. § 12 Satz 2 über die Anmarkung des Freibords zuwiderhandelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die See-Berufsgenossenschaft übertragen.

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1970 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 25. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 278) mit Ausnahme des Anhangs I außer Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1970

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Anlage 1 zur Freibord-Verordnung



Internationales Freibord-Zeugnis (1966)

International Load Line Certificate (1966)

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
im Namen der Regierung der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

durch die SEE-BERUFGSGENOSSENSCHAFT
auf Grund der Festlegung des Freibordes durch den GERMANISCHEN LLOYD

Issued under the provisions of the International Convention on Load Lines, 1966 under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft based on the freeboard data determined by Germanischer Lloyd

Name des Schiffes <i>Name of ship</i>	Unterscheidungssignal <i>Distinctive Number or Letters</i>	Heimathafen <i>Port of Registry</i>	Länge (L) gemäß Art. 2 (8) <i>Length (L) as defined in Article 2 (8)</i>

Freibord erteilt für:
 ein neues Schiff *)
 ein vorhandenes Schiff *)
Typ des Schiffes:
 Typ A *)
 Typ B *)
 Typ B mit vermindertem Freibord *)
 Typ B mit vermehrtem Freibord *)

Freeboard assigned as:
 A new ship *)
 An existing ship *)
Type of ship:
 Type 'A' *)
 Type 'B' *)
 Type 'B' with reduced freeboard *)
 Type 'B' with increased freeboard *)

Freibord vom Decksstrich
Freeboard from deck line

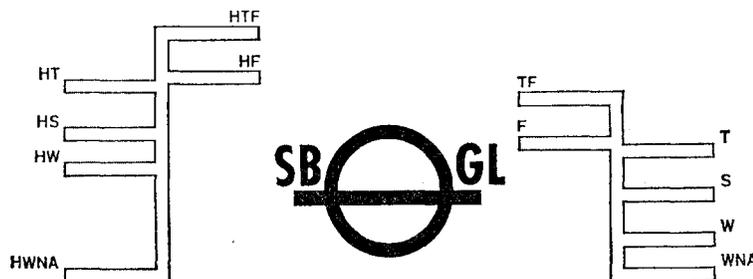
Lademarke
Load Line

Tropen mm (T)
Tropical
Sommer mm (S)
Summer
Winter mm (W)
Winter
Winter-Nordatlantik mm (WNA)
Winter North Atlantic
Holz-Tropen mm (HT)
Timber-tropical
Holz-Sommer mm (HS)
Timber-summer
Holz-Winter mm (HW)
Timber-winter
Holz-Winter-Nordatlantik mm (HWNA)
Timber-winter North Atlantic

..... mm über (S)
above (S)
Oberkante der Linie durch Mittelpunkt d. Ringes
Upper edge of line through centre of ring
 mm unter (S)
below (S)
 mm unter (S)
below (S)
 mm über (HS)
above (LS)
 mm über (S)
above (S)
 mm unter (HS)
below (LS)
 mm unter (HS)
below (LS)

Frishwasserabzug für alle Freiborde mit Ausnahme der Holz-Freiborde mm, **für Holz-Freiborde** mm.
Allowance for fresh water for all freeboards other than timber mm, *for timber freeboards*

Die Oberkante des Decksstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt mm über / unter dem
The upper edge of the deck line from which these freeboards are measured is mm *above/below the*
-Deck an der Schiffsseite.
 deck at side.



*) Nichtzutreffendes streichen / Delete whatever is inapplicable

Datum der erstmaligen oder regelmäßigen Besichtigung
Date of initial or periodical survey

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Schiff besichtigt wurde und daß die Freiborde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden, wie es das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 vorschreibt.
This is to certify that this ship has been surveyed and that the freeboards have been assigned and load lines shown above have been marked in accordance with the International Convention on Load Lines, 1966.

Dieses Zeugnis gilt bis zum, vorbehaltlich regelmäßiger Überprüfung
This certificate is valid until subject to periodical inspections
 gemäß Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens.
in accordance with Article 14 (1) (c) of the Convention.

Der Unterzeichnete erklärt, daß er von der genannten Regierung zur Ausstellung dieses Zeugnisses ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.
The undersigned declares that he is duly authorized by the said Government to issue this certificate.

Ausgestellt in Hamburg am
Issued at (Date of issue)

See-Berufsgenossenschaft
 — Schiffssicherheitsabteilung —

Anmerkungen:

1. Läuft ein Schiff aus einem an einem Fluß oder Binnengewässer gelegenen Hafen aus, so ist ein Tieferladen entsprechend dem Gewicht des für den Verbrauch zwischen dem Auslaufhafen und der offenen See benötigten Treibstoffs und sonstiger Betriebsstoffe zulässig.
2. Befindet sich ein Schiff in Frischwasser von Einheitswichte, so kann die betreffende Lademarke entsprechend dem oben angegebenen Frischwasserabzug eintauchen. Bei Wasser von anderer als Einheitswichte wird ein Abzug im Verhältnis des Unterschiedes zwischen 1,025 und der tatsächlichen Wichte gewährt.

Notes:

1. When a ship departs from a port situated on a river or inland waters, deeper loading shall be permitted corresponding to the weight of fuel and all other materials required for consumption between the point of departure and the sea.
2. When a ship is in fresh water of unit density the appropriate load line may be submerged by the amount of the fresh water allowance shown above. Where the density is other than unity, an allowance shall be made proportional to the difference between 1.025 and the actual density.

Hiermit wird bescheinigt, daß die regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens ergeben hat, daß dieses Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

This is to certify that at a periodical inspection required by Article 14 (1) (c) of the Convention, this ship was found to comply with the relevant provisions of the Convention.

Ort Datum
Place Date

Da dieses Schiff den Vorschriften des Übereinkommens entspricht, wird die Gültigkeit dieses Zeugnisses gemäß
The provisions of the Convention being fully complied with by this ship, the validity of this certificate is, in

Artikel 19 (2) des Übereinkommens bis zum verlängert.
accordance with Article 19 (2) of the Convention, extended until

Ort Datum
Place Date

See-Berufsgenossenschaft
— Schiffssicherheitsabteilung —

Anlage 2 zur Freibord-Verordnung



Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis

International Load Line Exemption Certificate

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966

im Namen der Regierung der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

durch die SEE-BERUFSGENOSSENSCHAFT

Issued under the provisions of the International Convention on Load Lines, 1966 under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft

Name des Schiffes <i>Name of ship</i>	Unterscheidungssignal <i>Distinctive number or letters</i>	Heimathafen <i>Port of Registry</i>

Hiermit wird bescheinigt, daß das vorgenannte Schiff auf Grund der Ermächtigung des Artikels 6 (2)/Artikels 6 (4)*) des Übereinkommens von 1966 von dessen Vorschriften befreit ist.

This is to certify that the above-mentioned ship is exempted from the provisions of the 1966 Convention, under the authority conferred by Article 6 (2) / Article 6 (4)) of the Convention referred to above.*

Nach Artikel 6 (2) ist das Schiff von folgenden Vorschriften des Übereinkommens befreit:

The provisions of the Convention from which the ship is exempted under Article 6 (2) are:

.....

.....

.....

Die Fahrt, für die nach Artikel 6 (4) eine Befreiung gewährt wird, geht

The voyage for which exemption is granted under Article 6 (4) is:

von
From:

nach
To:

Etwaige Bedingungen, unter denen die Befreiung nach Artikel 6 (2) oder Artikel 6 (4) gewährt wird:

Conditions, if any, on which the exemption is granted under either Article 6 (2) or Article 6 (4):

.....

.....

.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum, vorbehaltlich etwaiger regelmäßiger Überprüfungen
This certificate is valid until subject, where appropriate, to periodical inspections

nach Artikel 14 (1) c) des Übereinkommens.
in accordance with Article 14 (1) (c) of the Convention.

Der Unterzeichnete erklärt, daß er von der genannten Regierung zur Ausstellung dieses Zeugnisses ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

The undersigned declares that he is duly authorized by the said Government to issue this certificate.

Ausgestellt in Hamburg am
Issued at (Date of issue)

See-Berufsgenossenschaft
— Schiffssicherheitsabteilung —

*) Nichtzutreffendes streichen / Delete whatever is inapplicable

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Schiff die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, weiterhin erfüllt.

This is to certify that this ship continues to comply with the conditions under which this exemption was granted.

Ort Datum
Place Date

Dieses Schiff erfüllt weiterhin die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, und die Gültigkeit
This ship continues to comply with the conditions under which this exemption was granted and the validity of

dieses Zeugnisses wird nach Artikel 19 (4) a) des Übereinkommens bis zum verlängert.
this certificate is, in accordance with Article 19 (4) (a) of the Convention, extended until

Ort Datum
Place Date

Anlage 3 zur Freibord-Verordnung



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FREIBORD-ZEUGNIS

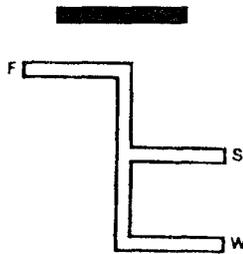
für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe in der nationalen Fahrt

Ausgestellt im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft auf Grund der Festlegung des Freibords durch den Germanischen Lloyd.

Schiffsname	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Länge (L)

Freibord vom Decksstrich
 Sommer / (C₁*) mm (S) / (C₁)
 Winter mm (W)
 Frischwasserabzug mm

Die Oberkante des Decksstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt mm über/unter dem-Deck an der Schiffsseite.



Datum der erstmaligen oder regelmäßigen Besichtigung

Hiermit wird bescheinigt, daß das Schiff besichtigt wurde und daß die Freiborde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden.

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
 — Schiffssicherheitsabteilung —

*) nur für Fahrgastschiffe, deren Freibord sich aus einer Leckrechnung ergibt.

Hiermit wird bescheinigt, daß die Besichtigung des Schiffes durchgeführt wurde.

1. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

2. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

3. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

4. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 11. Februar 1970

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/70 — Zollkontingent für Bananen)	45
15. 1. 70	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Berichtigung)	46
21. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	47
22. 1. 70	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrtsschiffe	48
23. 1. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr	48
23. 1. 70	Bekanntmachung über die Auflösung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland	49
26. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regelung Nr. 5 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	50
28. 1. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	50
30. 1. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere und der Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Protokoll	51

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt Anfang Februar 1970.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**